



Lausanne, 27. Februar 2025

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 17. Februar 2025 ([7B_256/2024](#), 7B_347/2024)

Strafverfahren gegen Pierin Vincenz: Obergericht muss Berufungsverfahren durchführen

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich im Zusammenhang mit den vom Zürcher Obergericht festgestellten Mängeln im Verfahren gegen Pierin Vincenz und weitere Beschuldigte gut. Entgegen der Ansicht des Obergerichts ist die Ausführlichkeit der Anklageschrift nicht zu beanstanden und wurde der Anspruch auf Übersetzung nicht verletzt. Die Sache wird zur Durchführung des Berufungsverfahrens ans Obergericht zurückgewiesen.

Die Staatsanwaltschaft hatte 2020 Anklage gegen Pierin Vincenz – früherer CEO der Raiffeisen – sowie sechs weitere Personen erhoben. Pierin Vincenz und einem weiteren Hauptbeschuldigten wird vorgeworfen, Geschäftskreditkarten für private Zwecke genutzt und zu Lasten ihrer Arbeitgeber pflichtwidrig auf die Akquisition von Firmen hingewirkt zu haben, an denen sie sich heimlich beteiligt hätten. Pierin Vincenz und der zweite Hauptbeschuldigte wurden 2022 vom Bezirksgericht Zürich des Betrugs, der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung und der mehrfachen passiven Privatbestechung schuldig gesprochen. Sie wurden zu Freiheitsstrafen von 3 3/4 Jahren (Pierin Vincenz) und 4 Jahren sowie zu Geldstrafen verurteilt. Das Zürcher Obergericht hob das Urteil 2024 auf und wies das Verfahren zur Verbesserung der Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft zurück. Es war zum einen zum Schluss gekommen, dass die Anklageschrift den gesetzlichen Anforderung nicht genüge, weil sie mit ihrem Detaillierungsgrad den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen sprengte und in ihrer Ausführlich-

keit einem Plädoyer gleichkomme. Zum anderen sei die Anklageschrift für einen französischsprachigen Beschuldigten nicht übersetzt worden.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft gut, hebt den Beschluss des Obergerichts auf und weist die Sache zur Durchführung des Berufungsverfahrens an dieses zurück. Die Anklageschrift erfüllt die gesetzlichen Anforderungen gemäss Strafprozessordnung. Die Schwere und die Komplexität der Straftaten, die den Beschuldigten vorgeworfen werden, verlangen insgesamt nach einer deutlich überdurchschnittlich detaillierten Anklageschrift. Eine wirksame Verteidigung wurde den Beschuldigten dadurch nicht verunmöglicht. Nicht zutreffend ist zudem, dass die Anklageschrift einem unzulässigen Plädoyer gleichkommen soll. Sie enthält keine Ausführungen, die unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit zwischen Anklägerin und Verteidigung Anlass geben würden, das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Sache zur neuen Anklageerhebung beim Bezirksgericht an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

Dass einem französischsprachigen Beschuldigten die Anklageschrift nicht übersetzt wurde, genügt sodann für sich alleine noch nicht, um von einer Verletzung des Anspruchs auf Übersetzung beziehungsweise des rechtlichen Gehörs auszugehen. Zu prüfen ist vielmehr, ob der Betroffene nach den gesamten Umständen in der Lage war, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu verstehen und sich dagegen wirksam zu verteidigen. Das war vorliegend trotz der in untergeordneten Punkten nicht vollständig übersetzten Anklagevorwürfe der Fall. Dies ergibt sich aus verschiedenen Umständen, unter anderem den im Wesentlichen deckungsgleichen und übersetzten Anklageentwürfen, den ausführlichen Schlusseinvernahmen, den beiden deutschsprachigen Verteidigern des Betroffenen sowie den ausführlichen Rechtsschriften und Plädoyers vor dem Bezirksgericht.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [7B_256/2024](#)* eingeben.